Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

ACS-Dienstleistungspakete

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die «ACS-Dienstleistungspakete»

ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium

Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Für den Notfall:
044 628 88 99

Aus dem Ausland
+41 44 628 88 99

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
Kundeninformation		3
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2016		4
Vorbemerkungen		4
100 Allgemeines		
101	Versicherungsdeckungen	4
102	Wer ist Träger der Versicherung?	4
200 Gemeinsame Bestimmungen		
201	Wer ist versichert?	4
202	Was gilt für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland?	5
203	Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes	5
204	Wann besteht kein Versicherungsschutz?	5
205	Was gilt im Schadenfall?	5
206	In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300 begrenzt?	5
207	Verletzung von Obliegenheiten?	5
208	Wann sind Kostenvorschüsse zurückzuzahlen?	5
209	Was geschieht, wenn Ansprüche der versicherten Person gegenüber Dritten bestehen?	5
210	Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsverträgen bestehen?	5
211	Maklerentschädigung	5
212	Welcher Gerichtsstand ist massgebend?	6
213	Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?	6
214	Schriftliche Mitteilungen	6
300 Pannenhilfe		
301	Wo gilt die Versicherungsdeckung für Pannenhilfe?	6
302	Welche Fahrzeuge sind versichert?	6
303	Welche Ereignisse sind versichert?	6
304	Welche Leistungen werden erbracht?	6
305	Anzahl Pannenfälle pro Kalenderjahr?	7
306	Reduzierte Leistungen	7
307	Hinweis bei der Benützung von Ersatzfahrzeugen	7
400 Annullierungskosten		
401	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	7
402	Was ist versichert?	7
403	Welche Ereignisse sind versichert?	7
404	Welche Leistungen werden erbracht?	8
405	Welches sind die Grenzen der Leistungen?	8
406	Wann werden keine Leistungen erbracht?	8

Art.		Seite
500 Reiseschutz		
501	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	9
502	Versicherungsschutz A: Krankheit, Unfall, Tod Welche Ereignisse sind versichert?	9
503	Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz A erbracht?	9
504	Versicherungsschutz B: Unterbruch/Abbruch der Reise Welche Ereignisse sind versichert?	9
505	Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz B erbracht?	9
506	Versicherungsschutz C: Unbenützbarkeit der gebuchten Unterkunft während der Reise	9
507	Versicherungsschutz D: Zusätzliche Leistungen	10
600 Lenken fremder Motorfahrzeuge		
601	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	10
602	Welche Fahrzeuge sind versichert?	10
603	Was ist versichert?	10
604	Welche Leistungen werden erbracht?	10
605	Wann werden keine Leistungen erbracht?	11
700 Benützung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung)		
701	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	11
702	Welche Fahrzeuge sind versichert?	11
703	Beginn und Ende der Versicherung?	11
704	Welche Ereignisse sind versichert?	11
705	Welche Leistungen werden erbracht?	11
706	Wann werden keine Leistungen erbracht?	11
800 Verkehrsrechtsschutz Welt		
801	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	11
802	Welcher Selbstbehalt kommt zur Anwendung?	12
803	Welche Rechtsgebiete sind versichert?	12
804	Wann gilt die Versicherung?	13
805	Welche Leistungen werden erbracht?	13
806	Nicht versicherte Zahlungen	13
807	Welche Fälle sind nicht versichert?	13
808	Wann erfolgt eine Leistungskürzung?	14
809	Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?	14
810	Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?	14

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Kollektivversicherungsverträge ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel und ACS Premium (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Die Rechte und Pflichten einer versicherten Person einerseits und des Versicherers andererseits ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS-Dienstleistungspakete» sowie aus dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4051 Basel. Zurich und die Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen sowie aus den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS-Dienstleistungspakete».

Welche weiteren Pflichten hat eine versicherte Person?

- Gefahrsveränderungen: Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- Sachverhaltsermittlung: Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z. B. betreffend Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat eine versicherte Person mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- Versicherungsfall: Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS-Dienstleistungspakete» sowie aus dem VVG.

Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen

Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die schriftliche Kündigung der ACS Mitgliedschaft nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist.

Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Zurich und dem ACS.

Wie behandeln Zurich und die Orion Daten?

Zurich und die Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können Zurich und die Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei Zurich und der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die «ACS-Dienstleistungspakete» Ausgabe 01/2016

Vorbemerkungen

Für den Notfall: Weltweit Telefon +41 44 628 88 99

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit ihren Kundendienstzentren als Anlaufstelle ist Versicherungsträgerin aller mit der gewählten ACS Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren aufgezeichnet werden.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

100 Allgemeines

Art. 101
Versicherungsdeckungen

Der ACS hat mit Zurich die 4 Kollektiv-Versicherungsverträge ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel und ACS Premium (nachfolgend «ACS-Dienstleistungspakete» genannt) abgeschlossen, welche den ACS Mitgliedern entsprechend der von ihnen gewählten ACS Mitgliedschaft Classic, Travel, Classic & Travel oder Premium grundsätzlich Anspruch auf folgende Versicherungsdeckungen bieten:

ACS Classic	• Pannenhilfe
ACS Travel	• Annullierungskosten • Reiseschutz
ACS Classic & Travel	• Pannenhilfe • Annullierungskosten • Reiseschutz
ACS Premium	• Pannenhilfe • Annullierungskosten • Reiseschutz • Lenken fremder Motorfahrzeuge • Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung) • Verkehrsrechtsschutz Welt

Der Wechsel in ein «ACS-Dienstleistungspaket» mit umfangreicherer Versicherungsdeckung (z. B. von ACS Classic auf ACS Premium oder von ACS Travel auf ACS Classic & Travel) ist jederzeit möglich. Hingegen ist der Wechsel in ein «ACS-Dienstleistungspaket» mit geringerer Versicherungsdeckung (z. B. von ACS Premium auf ACS Classic & Travel oder von ACS Travel auf ACS Classic) nur per Ende eines jeden Mitgliedschaftsjahres möglich, wobei die Mitteilung des Wechsels des ACS Mitglieds schriftlich zu erfolgen hat und einen Monat vor Ende des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion eingehen muss.

Art. 102
Wer ist Träger der Versicherung?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Zürich und die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz in Basel übernehmen die mit der gewählten Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen.

Die **Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich** (nachfolgend Zurich genannt) für:

- Pannenhilfe, Ziff. 300
- Annullierungskosten, Ziff. 400
- Reiseschutz, Ziff. 500
- Lenken fremder Motorfahrzeuge, Ziff. 600
- Benützung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung), Ziff. 700

Die **Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Basel** (nachfolgend Orion genannt) für:

- Verkehrsrechtsschutz Welt, Ziff. 800

200 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 201
Wer ist versichert?

201.1 Kategorie Personen

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

201.2 Kategorie Firmen (nur Pannenhilfe)

Versichert sind ACS Firmenmitglieder, welche ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

200 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 202
Was gilt für die Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland?

Wohnsitz- oder Sitzwechsel und Adressänderungen sind der zuständigen ACS Sektion zu melden. Für ACS Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins besteht Versicherungsdeckung ausschliesslich für Pannenhilfe und nur für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten – unabhängig davon, über welche der vier «ACS-Dienstleistungspakete» ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel oder ACS Premium das ACS Mitglied verfügt. Versichert sind auf das ACS Mitglied eingelöste Fahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht unabhängig vom Ort ihrer Immatrikulation.

Die Leistungen «Feststellen des Schadenausmasses» und «Rückzahlbarer Kostenvorschuss» werden abweichend von Ziffer 304.8 und 304.9 nicht erbracht.

Art. 203
Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen

Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion.

Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die schriftliche Kündigung der ACS Mitgliedschaft nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Zurich und dem ACS.

Art. 204
Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Keine Leistungen werden erbracht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses der entsprechende ACS Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt wurde.

Weiter werden keine Leistungen erbracht für Folgen im Zusammenhang:

- mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

Dabei gelten folgende Ausnahmen:

a) Sofern die versicherte Person nachweist, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen, werden die vereinbarten Leistungen erbracht.

b) Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während der 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

- mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten auf abgesperrten Strecken. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung vom ACS organisiert wurde.
- mit Änderungen oder Absagen des Programms oder des Ablaufs einer gebuchten Reise durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) wegen Streik, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien. Es gelten die Ausnahmen von Artikel 204a/b.

Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

Art. 205
Was gilt im Schadenfall?

Für notwendige Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich das Kundendienstzentrum zu benachrichtigen: Telefon: +41 44 628 88 99.

Der behandelnde Arzt ist bei einer Erkrankung oder einem Unfall gegenüber Zurich/Orion von der Schweigepflicht zu entbinden. Die versicherte Person ist damit einverstanden, sich einer Untersuchung durch die von Zurich/Orion beauftragten Ärzte zu unterziehen. Das Kundendienstzentrum von Zurich übernimmt die Organisation der geschuldeten Leistungen.

Art. 206
In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300 begrenzt?

Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung in der Pannenhilfe und dem Reiseschutz für alle Leistungen zusammen auf CHF 300 begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten, Führen fremder Motorfahrzeuge, Benützung von Mietfahrzeugen und die Rechtsschutzversicherungsdeckung.

Art. 207
Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist, wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, selber zu reagieren, oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Art. 208
Wann sind Kostenvorschüsse zurückzuzahlen?

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

Art. 209
Was geschieht, wenn Ansprüche der versicherten Person gegenüber Dritten bestehen?

Erbringt Zurich/Orion Leistungen, für die eine versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an einen der vorgenannten Leistungsträger abzutreten.

Art. 210
Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsverträgen bestehen?

Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil unserer Leistungen, welcher denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Die versicherte Person verpflichtet sich, ihre Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an einen der in Ziffer 102 genannten Versicherungsträger abzutreten.

Für Selbstbehalte aus Privathaftpflichtversicherungen werden keine Leistungen erbracht.

Art. 211
Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z. B. ein Makler, die Interessen der versicherten Person bei Abschluss oder Betreuung eines «ACS-Dienstleistungspaketes» wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die versicherte Person nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

200 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 212
Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Als Gerichtsstand steht der versicherten Person bzw. dem Anspruchberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Basel oder Zürich;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person.

Art. 213
Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

Art. 214
Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, ACS, Postfach, 8085 Zürich, zu richten.

300 Pannenhilfe

Art. 301
Wo gilt die Versicherungsdeckung für Pannenhilfe?

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Randstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Libanon, Libyen und Syrien.

Art. 302
Welche Fahrzeuge sind versichert?

302.1 Versicherte Fahrzeuge

Die Pannenhilfe gilt für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeuge (SVG Art. 7 Abs. 1) bis 3’500 kg Gesamtgewicht,

- sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden;
- sofern sie im Voraus als Fahrzeug eines versicherten ACS Firmenmitgliedes gemeldet worden sind.

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen.

Zusätzlich sind schwere Motorwagen ab 3’500 kg bis 9’000 kg Gesamtgewicht, welche als Wohnmobil zugelassen sind, mitversichert.

302.2 Anhänger

Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

302.3 Nicht versichert sind folgende Motorfahrzeuge

- Fahrzeuge für gewerbemässige Vermietung an Selbstfahrer (z. B. Mietfahrzeuge);
- Provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

Art. 303
Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge:

- einer Panne;
- eines Kaskoereignisses. Darunter verstehen wir: die Unbenützbarkeit des Fahrzeuges infolge einer Kollision, eines Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschadens sowie Vandalismus und Diebstahl bzw. Diebstahlversuchs.

Art. 304
Welche Leistungen werden erbracht?

304.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

304.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen wie z. B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) vergütet.

304.3 Abschleppkosten

Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, Übernahme der Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete Garage oder einen der Help Points von Zurich, ohne Reparatur- und Materialkosten.

304.4 Speditionskosten für Ersatzteile

Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile.

304.5 Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis total CHF 2’000.

304.6 Schlüsselpanne

Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels bzw. Schlüsselbeschädigung, werden die Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt. Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

304.7 Treibstoffpanne

Die Kosten für die Behebung einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen oder wurde falsch betankt). Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden, wie z. B. Schäden am Motor und/oder Katalysator.

304.8 Feststellung des Schadenausmasses

Die Kosten für eine Feststellung des Schadenausmasses im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges bis CHF 400.

304.9 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Ein rückzuerstattender Kostenvorschuss bis CHF 2’000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

300 Pannenhilfe

304.10 Mehrkosten ACS Classic

Sofern das Fahrzeug nicht mehr benützbar ist, übernehmen wir in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (FL) pro Ereignis die Kosten für:

- ein Ersatzfahrzeug während max. 5 Tagen bis maximal CHF 500 (beim Ausfall eines Wohnmobils über 3.5 t Gesamtgewicht wird jeweils ein Personenwagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;

und ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein pro Ereignis die Kosten für:

- ein Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 2'000, sofern das Fahrzeug nicht innert 48 Stunden repariert werden kann (beim Ausfall eines Wohnmobils über 3.5 t Gesamtgewicht wird jeweils ein Personenwagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen bei Ereignissen in der Schweiz/FL auf maximal CHF 1'000 und bei Ereignissen ausserhalb der Schweiz/FL auf maximal CHF 3'000 begrenzt. Mit Ausnahme des Ersatzfahrzeuges (max. CHF 500/2'000) besteht für sämtliche Leistungen innerhalb der Limiten von CHF 1'000 resp. CHF 3'000 keine betragliche Einschränkung;

- die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges an den ständigen Wohnort des Versicherten. Die Kosten dafür sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges limitiert;
- die Verzollung des versicherten Fahrzeuges, falls dieses nicht mehr zurückgeführt werden kann;
- die Standgebühren bis CHF 500.

304.11 Mehrkosten ACS Premium

Sofern das Fahrzeug nicht mehr benützbar ist, übernehmen wir die Kosten pro Ereignis:

- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 3'000 (beim Ausfall eines Wohnmobils über 3.5 t Gesamtgewicht wird jeweils ein Personenwagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Taxi;

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen maximal auf CHF 5'000 begrenzt. Mit Ausnahme des Ersatzfahrzeuges (max. CHF 3'000) besteht für sämtliche Leistungen innerhalb der Limite von CHF 5'000 keine betragliche Einschränkung;

- die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges an den ständigen Wohnort des Versicherten. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeuges limitiert;
- die Verzollung des versicherten Fahrzeuges, falls dieses nicht mehr zurückgeführt werden kann;
- die Standgebühren bis CHF 500.

304.12 Ersatzfahrer

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekannten Verbleibes nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

Art. 305
Anzahl Pannenfälle pro Kalenderjahr?

(«ACS-Dienstleistungspakete» ACS Classic und ACS Classic & Travel). Pro Kalenderjahr (1.1.–31.12.) werden maximal 3 Pannenfälle entschädigt. Die Organisation der Pannenhilfe ist auch bei mehr als 3 Fällen sichergestellt. Die Kosten müssen jedoch direkt vor Ort durch die versicherte Person bezahlt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für das «ACS-Dienstleistungspaket» ACS Premium.

Art. 306
Reduzierte Leistungen

Für Taxis und Fahrzeuge von Fahrschulen sind die Leistungen auf die Pkt. 304.1 bis 304.7 beschränkt.

Art. 307
Hinweis bei der Benützung von Ersatzfahrzeugen

Kosten für das Auftanken oder Kosten aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges werden nicht übernommen.

Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z. B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

400 Annullierungskosten

Art. 401
Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 402
Was ist versichert?

Versichert sind:

- das gebuchte Ferienarrangement inklusive mehrtägigen Sprach- und Ferienkursaufenthalts (ohne berufliche Aus- und Weiterbildung);
- die gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreise;
- die Miete einer Ferienwohnung, eines Hotelzimmers, eines Bootes, Personenwagens oder Campers;
- die Ticketkosten für Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen, etc. ab CHF 100 (pro Ticket) auch ohne gebuchtes Reisearrangement.

Art. 403
Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der Reise, des mehrtägigen Sprach- oder Ferienkursaufenthaltes bzw. vor Übernahme des Mietobjektes.

400 Annullierungskosten

403.1

- eine versicherte Person,
- eine ihr persönlich sehr nahe stehende Person (wie Lebenspartner, Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte, Pate),
- die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist,

ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

403.2

Schwangerschaftskomplikationen die versicherte Person an der Reise hindern;

403.3

die versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner oder ein Familienangehöriger des Reisepartners ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt ist oder stirbt;

403.4

das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens zu Hause schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist;

403.5

persönliche Dokumente einer versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;

403.6

nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt;

403.7

die versicherte und als arbeitslos beim RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) gemeldete Person ein neues Arbeitsverhältnis annimmt und als direkte Folge davon am Antritt der bereits gebuchten Reise gehindert wird.

403.8

Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, oder Epidemien, sowie die Unzumutbarkeit des Reiseantrittes aufgrund von Terrorismusgefahr eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisende Person, welche die Reise gleichzeitig gebucht hat, an der Reise hindern;

Für die Entscheidung stützen wir uns auf den aktuellen Hinweis des EDA (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) bei Reiseantritt, dass von der Reise abgeraten wird. Bestand die Warnung bereits bei der Buchung, wird keine Leistung erbracht.

403.9

Naturkatastrophen und Elementarereignisse eine versicherte Person an der Reise hindern. Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch;

403.10

das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder die Betreuungsperson, bei welcher das Tier platziert werden sollte, infolge Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt;

403.11

das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt und dadurch die versicherte Person am Antritt der Reise gehindert wird;

403.12

wenn auf der direkten Anreise zum vorgesehenen Abgangsort des gebuchten Reisearrangements das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird;

403.13

wenn eine versicherte Person unerwartet eine Gerichtsvorladung als Zeuge oder als Geschworener erhält, sofern der Gerichtstermin in die Reisezeit fällt und unaufschiebbar ist.

Art. 404
Welche Leistungen werden erbracht?

404.1

Bei Eintreten des versicherten Ereignisses vor Antritt der Reise, des mehrtägigen Sprach- bzw. Ferienkursaufenthaltes oder vor Übernahme des Mietobjektes werden:

- die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (inkl. Bearbeitungsgebühren) zurückerstattet;
- Ticketkosten ab CHF 100 (pro Ticket) auch ohne gebuchtes Reisearrangement übernommen.

404.2

Bei Unfall und Erkrankung des Haustieres, resp. Ausfall der Betreuungsperson werden ausschliesslich die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 1’000 übernommen.

404.3

Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten (inkl. Bearbeitungsgebühr) für eine direkte Nachreise vergütet.

Art. 405
Welches sind die Grenzen der Leistungen?

Die Leistung beläuft sich auf CHF 15’000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60’000 für alle Personen zusammen.

Art. 406
Wann werden keine Leistungen erbracht?

Annullierungskosten (z. B. Hotel-, Verpflegungs-, Reservations- und Transportkosten) für gesellschaftliche Anlässe, welche durch eine versicherte Person organisiert/übernommen wurden, sind ausgeschlossen.

500 Reiseschutz

Art. 501
Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 502
Versicherungsschutz A: Krankheit, Unfall, Tod

Welche Ereignisse während der Reise sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt.

Art. 503
Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz A erbracht?

Die Leistungen umfassen:

503.1 Such- und Rettungsaktionen und Transporte

die notwendigen Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte bis maximal CHF 30'000 pro versichertes Ereignis. Wird eine versicherte Person vermisst, übernehmen wir die Kosten der behördlich eingeleiteten Suchaktionen bis max. CHF 30'000 pro Ereignis;

503.2 Rückreise

die Repatriierung oder Rückreise bei medizinischer Notwendigkeit oder auf Wunsch an den ständigen Wohnort bzw. das dortige Spital;

503.3 «Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen»

bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person. Diese Leistung ist auf CHF 15'000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60'000 für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen;

503.4 Begleitung

die Kosten für medizinische Begleitpersonen, sofern eine Rückreise medizinisch notwendig ist;

503.5 Kostenvorschuss

einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 5'000 pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert oder ambulant behandelt werden muss;

503.6 Mehrkosten

Mehrkosten, wie Besuchs-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Transportmehrkosten im Ausland, bis maximal CHF 5'000 pro Ereignis;

503.7 Kinderbetreuung

Organisation und Übernahme der Kosten der Reise einer Person zur Rückholung mitreisender Kinder an deren ständigen Wohnort inkl. Kosten für Unterkunft und Verpflegung;

503.8 Überführung

die Kosten für die Bergung und Überführung der sterblichen Überreste an den ständigen Wohnort.

Art. 504
Versicherungsschutz B: Unterbruch/Abbruch der Reise

Welche Ereignisse, die zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen, sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise:

504.1 Anwesenheit zu Hause/am Arbeitsplatz

eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine ihr persönlich sehr nahe stehende Person (wie Lebenspartner, Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte oder Pate) oder ihre Stellvertretung am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

504.2 Schaden am Eigentum

das Eigentum einer versicherten Person zu Hause infolge eines Einbruchdiebstahls oder Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer betroffen wird und die Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

504.3 Mitreisende

eine mit einer versicherten Person mitreisende Begleitung ernsthaft erkrankt und deshalb die Reise abbricht, oder wenn eine solche Person schwer verunfallt oder stirbt;

504.4 Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen

Streiks oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen, Elementarereignisse oder Epidemien an der Reisedestination Leben und Eigentum der versicherten Person oder einer mit dieser mitreisenden Person ernsthaft gefährden.

Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch;

504.5 Behördliche Massnahmen/Streiks

behördliche Massnahmen oder Streiks die Weiter- oder Rückreise verhindern.

Art. 505
Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz B erbracht?

Die Leistungen umfassen:

505.1 Rückruf

die Kosten für Radiorückrufe;

505.2 Rückreise

die Mehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das bei der Hinreise benützte Transportmittel abgestellt;

505.3 «Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen»

bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen, für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person. Diese Leistung ist auf CHF 15'000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60'000 für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen;

505.4 Mehrkosten

sofern die Rückreise nicht notwendig ist und die begonnene Reise unmittelbar nach Schadeneintritt fortgesetzt werden kann, oder wenn Reiseplanänderungen notwendig werden, bis maximal CHF 3'000 pro versicherte Person für Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten.

Art. 506
Versicherungsschutz C: Unbenützbarkeit der gebuchten Unterkunft während der Reise

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden an der gebuchten Unterkunft eine versicherte Person daran hindert, die gebuchte Unterkunft zu benützen. In diesem Fall werden die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1'000 pro versicherte Person übernommen.

500 Reiseschutz

Art. 507
Versicherungsschutz D: Zusätzliche Leistungen

507.1 Transportmittelausfall
Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise aufgrund einer Panne oder eines Unfalles das gebuchte Transportmittel ausfällt, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reisemehrkosten bis maximal CHF 1'000 übernommen. Nicht versichert sind Kosten, die durch Verspätungen oder verpasste Anschlüsse entstehen.

507.2 Dokumentendiebstahl
Es werden die entstehenden Mehrkosten bis CHF 1'000 pro Ereignis übernommen, wenn sich die Weiter- oder Rückreise bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten, die für die Reise notwendig sind, verzögert. Der Verlust ist umgehend der zuständigen Polizeibehörde zu melden, ansonsten keine Leistung erbracht wird.

507.3 Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters
Es werden die Aufenthalts- und Rückreisekosten bevorschusst, wenn infolge Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters die Fortsetzung der gebuchten Reise nur noch zu Lasten der versicherten Person möglich ist.

507.4 Benachrichtigung von Personen zu Hause
Falls Leistungen von den Leistungsträgern erbracht wurden, werden auf Wunsch die Angehörigen oder der Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientiert.

600 Lenken fremder Motorfahrzeuge

Art. 601
Wo gilt die Versicherungsdeckung?
Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Randstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Libanon, Libyen und Syrien.

Art. 602
Welche Fahrzeuge sind versichert?

602.1
Die Versicherung gilt für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden.

602.2
Nicht versichert sind folgende Motorfahrzeuge:
- Fahrzeuge für gewerbemässige Personentransporte (z. B. Taxi);
- Fahrschulfahrzeuge;
- Mietfahrzeuge (inkl. «Mobility»-Fahrzeuge);
- Ersatzfahrzeuge (ausser sie werden mit dem versicherten Kontrollschild verwendet);
- Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg.

Art. 603
Was ist versichert?
Versichert sind folgende von einer versicherten Person als Lenker eines fremden Motorwagens bis 3'500 kg Gesamtgewicht inkl. Anhängern und Motorrädern verursachten Kollisionsschäden:
- Selbstbehalt aus der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für das betroffene fremde Fahrzeug;
- Bonusverlust aus der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für das betroffene fremde Fahrzeug;
- Kosten für ein gleichwertiges Mietfahrzeug während maximal 5 Tagen bis maximal CHF 500;
- Kollisionsschäden bis maximal CHF 5'000.

Der Versicherungsschutz gilt für maximal 24 Tage ab Erhalt des Fahrzeuges.

Art. 604
Welche Leistungen werden erbracht?
Im Schadenfall werden folgende Leistungen erbracht:

604.1 Selbstbehalt
Der allfällige vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Versicherer seinen Versicherungsnehmer bzw. den Halter des betroffenen fremden Fahrzeugs belastet.

604.2 Bonusverlust
Die allfällige Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht. Berücksichtigt wird die Mehrprämie bis zum Wiedererreichen der Prämienstufe zum Zeitpunkt des Ereignisses.

604.3 Kaskoschaden
Sofern keine entsprechende Kaskoversicherung für die betroffenen fremden Fahrzeuge besteht, die Reparaturkosten bis maximal CHF 5'000, bzw. – sofern ein Totalschaden gegeben ist – bis maximal den unter CHF 5'000 liegenden Zeitwert des Fahrzeuges, wenn zum Zeitpunkt des Ereignisses keine entsprechende Kaskoversicherung besteht. Für die Berechnung der Entschädigung wird der Restwert des Fahrzeuges mitberücksichtigt. Zurich ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, das beschädigte Fahrzeug vor und nach der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung von Zurich gekürzt werden oder ganz dahinfallen.

600 Lenken fremder Motorfahrzeuge

Art. 605
Wann werden keine Leistungen erbracht?

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Kaskoschäden, sofern der Halter bzw. der Fahrzeugbesitzer sich im Zeitpunkte des Ereignisses als Insasse im Fahrzeug befindet;
- Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit benützt werden;
- Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit oder von ihrem Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind;
- Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;
- Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst oder zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist;
- Schäden, wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung verursacht hat;
- Für Anhänger sind Schäden nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3'500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

700 Benützung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung)

Art. 701
Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 702
Welche Fahrzeuge sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf das von einer versicherten Person gemietete Fahrzeug bis 3'500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3'500 kg Gesamtgewicht, Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sind nicht versichert.

Art. 703
Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit den im Mietvertrag definierten Daten. Wird das Fahrzeug vor Ende des im Mietvertrag definierten Rückgabedatums zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz per diesem Datum.

Art. 704
Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist der Selbstbehalt, welcher dem Mieter aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

Art. 705
Welche Leistungen werden erbracht?

Die Versicherungsleistung bezieht sich auf den der versicherten Person durch den Vermieter oder einem anderen Versicherer belasteten Selbstbehalt. Sie ist auf maximal CHF 3'000 begrenzt.

Liegt der effektive Schaden unter der Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes, wird der tatsächliche Schaden bezahlt, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

Art. 706
Wann werden keine Leistungen erbracht?

Keine Leistungen werden erbracht:

- bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei Schäden, wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung verursacht hat;
- bei Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

800 Verkehrsrechtsschutz Welt

Art. 801
Wo gilt die Versicherungsdeckung?

801.1

Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der nachfolgenden Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» aufgeführt.

801.2 Begriffe: Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.

Welt

Weltweite Deckung

Europa

Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten

Schweiz

Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

800 Verkehrsrechtsschutz Welt

801.3 Ausserhalb von Europa

Die bei Gerichtsstand ausserhalb von Europa massgebende Versicherungssumme beträgt CHF 50’000.

Art. 802
Welcher Selbstbehalt kommt zur Anwendung?

Es wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Art. 803
Welche Rechtsgebiete sind versichert?

Die versicherte Person ist als Eigentümer, Halter, Lenker oder Passagier eines Motorfahrzeugs oder eines Bootes, als Lenker eines Schienenfahrzeugs, als Passagier eines Luftfahrzeugs oder von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichen Strassen als Fussgänger, Radfahrer, Reiter, Benutzer von Inline-Skates und anderen fahrzeugähnlichen Geräten, in folgenden Rechtsgebieten versichert (abschliessende Aufzählung gemäss Tabelle Seite 12).

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlusse in Art. 807)
803.1 Schadenersatzrecht: Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/ Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden	Welt	250’000.– (Ausserhalb von Europa: 50’000.–)	• im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
803.2 Produktehaftpflichtrecht: Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Produktehaftpflicht	Welt	250’000.– (Ausserhalb von Europa: 50’000.–)	
803.3 Opferhilfe: Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 803.1 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe	Schweiz	250’000.–	
803.4 Strafanzeige: Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 803.1 notwendig ist	Welt	250’000.– (Ausserhalb von Europa: 50’000.–)	• im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
803.5 Strafverteidigung: bei gegen die versicherte Person gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden	Welt	250’000.– (Ausserhalb von Europa: 50’000.–)	• bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.)
803.6 Ausweisentzug und Besteuerung: bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung	Schweiz	250’000.–	• bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises
803.7 Sozialversicherungsrecht: bei sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen	Schweiz	250’000.–	
803.8 Übriges Versicherungsrecht: Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen	Welt	250’000.– (Ausserhalb von Europa: 50’000.–)	
803.9 Fahrzeug-Vertragsrecht: Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag	Welt	250’000.– (Ausserhalb von Europa: 50’000.–)	• beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt; • bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen.

Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme. Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereichs durchgeführt.

Art. 804
Wann gilt die Versicherung?

804.1
Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen von Art. 203 für Rechtsfälle, die während der Dauer der Mitgliedschaft eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Mitgliedschaftsdauer eingetreten ist.

804.2
Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

- Schadenersatzrecht: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
- Strafrecht: Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;
- Versicherungsrecht: Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zu Folge hat; in allen übrigen Fällen: beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
- In allen übrigen Fällen: Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Art. 805
Welche Leistungen werden erbracht?
In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Orion bis zu den in Art. 803 aufgeführten Versicherungssummen:

805.1

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die Orion;
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators;
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit der Orion bzw. vom Gericht veranlasstes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- der versicherten Person auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer der versicherten Person aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

805.2
Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Diese sind der Orion zurück zu erstatten.

805.3
Betrifft ein Ereignis mehrere versicherte Personen, ist die Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle in der «Kategorie Personen» mitversicherten Personen werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Art. 806
Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- Schadenersatz;
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheids in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z. B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z. B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten der versicherten Person;
- Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse;
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;
- Übersetzungs- und Reisekosten.

Mit der Konkurseröffnung über die versicherte Person endet die Leistungspflicht der Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

Art. 807
Welche Fälle sind nicht versichert?
Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 803 vor):

807.1
sämtliche in Art. 803 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete oder Eigenschaften der versicherten Person;

807.2
Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Abtretung/Schuldübernahme auf die versicherte Person übergegangen sind;

807.3
die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;

807.4
Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;

807.5
Fälle gegen eine andere in der «Kategorie Personen» mitversicherte Person oder deren Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für das Mitglied);

807.6
Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen;

807.7
Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;

807.8
Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 805.1, 6. Punkt);

807.9
Fälle gegen die Orion, deren Organe und Mitarbeiter;

807.10
Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war;

807.11
Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;

807.12
Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, wie z. B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.;

807.13
Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;

807.14
Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;

807.15
Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

Art. 808
Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Die Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Art. 809
Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

809.1
Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den eine versicherte Person die Dienste der Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Beauftragt die versicherte Person vor der Fallanmeldung an die Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500 versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Orion. Vereinbart die versicherte Person mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von der Orion nicht übernommen.

809.2
Die Orion bestimmt das zugunsten der versicherten Person einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.

809.3
Die Orion gewährt der versicherten Person die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch die versicherte Person, hat diese die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Die versicherte Person kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.

809.4
Die versicherte Person hat der Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat die versicherte Person diesen zu ermächtigen, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt die versicherte Person diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung der Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.

809.5
Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen von der versicherten Person nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

809.6
Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die der versicherten Person (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.

Art. 810
Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

810.1
Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist die versicherte Person gleichzeitig auf ihr Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat die versicherte Person alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung ihrer Interessen selbst zu treffen. Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschiessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

810.2
Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

810.3
Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80
www.zurich.ch

49711-1512